

Fassung vom 08.06.2010

- [Gesetzestext](#) an Änderungen durch Gesetz zur Abschaffung des Finanzplanungsrates angepasst
- [Rz. 21.1](#): Besondere Bedarfe werden nicht typisiert
- [Rz. 21.4a](#): Klarstellung, dass Mehrbedarf wegen Behinderung ausbildungsgeprägt ist und vom Ausschluss nach § 7 Abs. 5 erfasst wird
- Tabelle über Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 wurde entfernt
- Rz. 21.31: Redaktionelle Änderung
- [Rz. 21.33ff](#): Hinweise zu Mehrbedarfen nach § 21 Abs. 6 (eingefügt durch Artikel 3a Nr. 2b des Gesetzes zur Abschaffung des Finanzplanungsrates)

Fassung vom 20.01.2010

- Rz. 21.4b: Klarstellung
- Rz. 21.14/15: Klarstellung

Fassung vom 20.10.2009

- Rz. 21.8a (neu): Umsetzung des BSG-Urteils vom 27.1.2009 (B 14/7b AS 8/07): Alleinstehende, die Pflegekinder allein pflegen und erziehen, haben Anspruch auf Mehrbedarf
- Rz. 21.23b: Klarstellung, dass Aufzählung des Dt. Vereins der Erkrankungen, für die ein ernährungsbedingter Mehrbedarf zu gewähren ist, nicht abschließend ist.
- Rz. 21.23e: Höhe des ernährungsbedingten Mehrbedarfes für Minderjährige.
- Anlage 2: Neuer Mustertext zur Nicht-Gewährung Mehrbedarf Ernährung, wird demnächst als Textbaustein in A2LL zur Verfügung stehen.

Fassung vom 20.06.2009

- Rz. 21.6: Anpassung an den ab 01.07.2009 geltenden Regelsatz

§ 21

Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

(1) Leistungen für Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 6, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind.

(2) Werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung.

(3) Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 36 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammen leben, oder
2. in Höhe von 12 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Vomhundertsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung.

(4) Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Zwölften Buches erbracht werden, erhalten einen Mehrbedarf von 35 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(5) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe.

(6) Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten einen Mehrbedarf, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Hilfebedürftigen gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

(7) Die Summe des insgesamt gezahlten Mehrbedarfs nach den Absätzen 2 bis 5 darf die Höhe der für erwerbsfähige Hilfebedürftige maßgebenden Regelleistung nicht übersteigen.

1. **Allgemeines**
2. **Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)**
3. **Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)**
4. **Mehrbedarf für Behinderte (§ 21 Abs. 4)**
5. **Mehrbedarf für Ernährung (§ 21 Abs. 5)**
6. **Unabweisbare, laufende besondere Bedarfe in Härtefällen (§ 21 Abs. 6)**

1. Allgemeines

(1) Die Vorschrift berücksichtigt grundsätzlich typisierte Mehrbedarfe, die nicht von der Regelleistung nach § 20 abgedeckt werden. Die besonderen Bedarfe nach Abs. 6 sind – soweit sie angemessen sind - im tatsächlich angefallenen Umfang zu gewähren.

**Allgemeines
(21.1)**

(2) Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst alle passiven Leistungen nach dem zweiten Abschnitt des SGB II. Leistungen für Mehrbedarfe müssen nicht gesondert beantragt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für den Mehrbedarf erst während des laufenden Leistungsbezugs eintreten.

**Antragstellung
(21.2)**

(3) Die Leistungen für Mehrbedarfe sind taggenau zu zahlen. Die Summe der insgesamt zu zahlenden Mehrbedarfe (ohne besondere Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 6) ist auf die Höhe der jeweils zustehenden Regelleistung zu begrenzen (§ 21 Abs. 7).

**Berechnung
(21.3)**

(4) Auch nicht erwerbsfähige Angehörige (Sozialgeldempfänger) haben dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 6.

**Berechtigte
(21.4)**

(5) Auszubildende und Studenten, die von der Vorschrift des § 7 Abs. 5 erfasst werden, können in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 26 BSHG ebenfalls Leistungen für Mehrbedarfe erhalten, wenn sie hilfebedürftig sind (siehe hierzu Rz. 7.90 zu § 7). Dies gilt nicht für den Mehrbedarf nach Abs. 4, da dieser ausbildungsgeprägt ist.

**Auszubildende und
Studenten
(21.4a)**

(6) Als Bedarf der Auszubildenden/Studenten ist der Bedarf nach dem SGB II zu Grunde zu legen (vgl. auch Rz. 11.64a). Ist Einkommen vorhanden, das diesen Bedarf übersteigt, wird dieses Einkommen auf den Mehrbedarf angerechnet. Das BAföG ist um den ausbildungsgeprägten Anteil (vgl. Rz. 11.102), die 30-Euro-Pauschale und ggf. die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 zu bereinigen. Wird wegen des Bezuges anderen Einkommens kein BAföG geleistet, ist dieses Einkommen entsprechend zu mindern.

**Auszubildende/
Bedarfsermittlung
(21.4b)**

Beispiel:

Erwerbsfähige Studentin erhält Unterhaltsleistungen von ihren Eltern in Höhe von 690 €. Die Kosten der Unterkunft betragen 189 €. Sie macht einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung geltend.

Das Einkommen ist um den ausbildungsgeprägten Bedarf des BAföG in Höhe von 116,80 € (s. Rz. 11.102) und die 30-Euro-Pauschale zu bereinigen.

Bedarf der Antragstellerin:(RL 351,- + KdU 189,-	540,00
Bereinigtes Einkommen (690,- ./ 146,80)	543,20
Einzusetzendes Einkommen	3,20
Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung	35,00
./ zu berücksichtigendes Einkommen	3,20
Anspruch Mehrbedarf	31,80

2. Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)

(1) Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche gezahlt. Ausgehend von dem voraussichtlichen Entbindungstermin wird dieses Datum im IT-Verfahren A2LL automatisch errechnet (Entbindungstermin abzüglich 28 Wochen). Die Zahlung erfolgt bis zum tatsächlichen Entbindungstermin, auch wenn dieser von dem vorläufigen Termin abweicht.

**Beginn/Ende
des Anspruchs
(21.5)**

(2) Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt 17 Prozent der individuell zustehenden Regelleistung.

**Höhe/Rundung
(21.6)**

Die Zahlbeträge werden nach § 41 Abs. 2 gerundet.

3. Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)

(1) Alleinerziehende erhalten unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Leistungen für einen Mehrbedarf in Höhe von 12, 24, 36, 48 oder 60 Prozent (siehe Tabelle 2) der vollen Regelleistung.

**Allgemein
(21.7)**

v. H. Kinder	12	24	36	48	60
1 Kind < 7			X		
1 Kind > 7	X				
2 Kinder < 16			X		
2 Kinder > 16		X			
1 Kind > 7 + 1 Kind > 16		X			
3 Kinder			X		
4 Kinder				X	
ab 5 Kinder					X

(2) Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für den Mehrbedarf vorliegen, wenn der volle Regelleistungssatz gezahlt wird. Allein stehende Personen, die mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, erhalten die Leistungen für den Mehrbedarf, weil damit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass keine weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft bzw. Haushaltsgemeinschaft lebt, die sich an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt.

**Alleinerziehende
(21.8)**

Einen Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehende haben außerdem allein stehende Personen, die ein oder mehrere Pflegekinder in ihren Haushalt aufgenommen haben und diese **allein** pflegen und

**Pflegekinder
(21.8a)**

erziehen. Pflegekinder gehören zwar nicht zur Bedarfsgemeinschaft, bei der Prüfung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende kommt es jedoch nur auf das Zusammenleben mit Kindern in einem Haushalt an.

Geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die sich in zeitlichen Intervallen von mindestens einer Woche bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln, haben Anspruch auf den halben Mehrbedarf. Die Elternteile teilen sich zwar die elterliche Sorge zu etwa gleichen Teilen, betreuen das Kind jedoch nicht gemeinsam. Hält sich das Kind überwiegend bei einem Elternteil auf, steht diesem grundsätzlich der volle Mehrbedarf zu.

**Halber Mehrbedarf
(21.8b)**

Der Tatbestand „allein erziehend“ liegt auch vor, wenn volljährige Geschwister in der Bedarfsgemeinschaft leben. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese an der Erziehung ihrer minderjährigen Geschwister beteiligt sind.

(3) Unverheiratete unter 25 Jahre alte Kinder mit eigenem Kind, die im Haushalt ihrer Eltern leben, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft (s. Kap. 3.3 zu § 7). Sie erhalten die volle Regelleistung (s. Kap. 2.2 zu § 20). Auch bei ihnen ist der Mehrbedarf anzuerkennen.

**Unter 25 Jahre altes
Kind im Haushalt
der Eltern
(21.9)**

Dies gilt auch dann, wenn ein minderjähriges Kind mit seinem Kind im Haushalt eines allein stehenden Elternteils lebt. Der allein stehende Elternteil kann einen Mehrbedarf für dieses Kind nicht beanspruchen. Damit werden die tatsächlichen Lebensverhältnisse abgebildet. Insoweit ist davon auszugehen, dass ein Mehrbedarf wegen Alleinerziehung durch ein Kind, das selbst ein Kind hat, nicht mehr verursacht wird.

**Minderjähriges
Kind im Haushalt
eines Elternteils
(21.10)**

(4) aufgehoben

**aufgehoben
(21.11)**

(5) Anspruch auf die Leistung für den Mehrbedarf besteht ab dem Tag der Entbindung.

**Anspruchsbeginn
(21.12)**

(6) Die Zahlbeträge werden nach § 41 Abs. 2 gerundet.

**Rundung
(21.13)**

4. Mehrbedarf für Behinderte (§ 21 Abs. 4)

(1) Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfs ist das Vorliegen einer Behinderung, eine daraus folgende Beeinträchtigung des Hilfesuchenden bei der Eingliederung in das oder der Teilhabe am Arbeitsleben und die Erbringung von Hilfen zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen.

**Behinderte
(21.14)**

Die Behinderteneigenschaft muss nicht gesondert festgestellt werden. Es reicht aus, wenn ein aktueller Bewilligungsbescheid im Sinne der Rz. 21.15 - 21.16 vorgelegt wird.

Eine drohende Behinderung ([§ 2 Abs. 1 Satz 2 SGB IX](#)) löst keinen Mehrbedarf aus.

(2) Der Mehrbedarf wird gewährt, wenn

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach [§ 33 SGB IX](#) oder
- sonstige Hilfen für die Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder
- Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII

durch einen öffentlich-rechtlichen Träger i. S. d. [§ 6 Abs. 1 SGB IX](#) an den Hilfebedürftigen erbracht werden.

Die Anwendung des § 33 SGB IX schließt auch die zu ihrer näheren Ausführung ergangenen Einzelregelungen in den §§ 34 - 43 SGB IX ein.

Als Nachweis ist ein aktueller Bewilligungsbescheid des Trägers vorzulegen. Es müssen tatsächlich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. Es reicht nicht aus, wenn der Behinderte lediglich grundsätzlich die Voraussetzungen hierfür erfüllt.

Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, denen bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Mobilitätshilfen gem. § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX als Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden, haben keinen Anspruch auf einen zusätzlichen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4; das gleiche gilt, wenn sich die Leistungen lediglich auf Beratung und Vermittlung im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX beschränken.

(3) Eingliederungshilfen werden nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII auch für eine angemessene Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu erbracht.

(4) Schulische Ausbildungen für einen angemessenen Beruf (z. B. in Berufsfachschulen) werden gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII im Rahmen der Eingliederungshilfe gefördert. Auch der Besuch einer Hochschule kann hiernach gefördert werden, wenn durch diese Hilfen allein behindertenbedingte Hindernisse und Erschwernisse ausgeräumt werden, die der Aufnahme und dem Betrieb des Studiums entgegenstehen. Diese Hilfen können somit ebenfalls einen Mehrbedarf begründen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt dies auch in Fällen, in denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX oder als sonstige Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes für Maßnahmen in überwiegend schulisch organisierter Form erbracht werden.

(5) Die Höhe des Mehrbedarfs von 35 Prozent bezieht sich auf die individuelle Regelleistung des behinderten Hilfesuchenden nach § 20 Abs. 2, 2a oder 3.

(6) Der sich ergebende Betrag des Mehrbedarfs ist nach § 41 Abs. 2 zu runden.

**Mehrbedarf Behinderte
(21.15)**

**Nachweis
(21.16)**

**Mobilitätshilfen,
Beratung
(21.16a)**

**Allgemeine
Schulbildung
(21.17)**

**Schulische
Berufsausbildung
(21.18)**

**Höhe des Mehrbedarfs
(21.20)**

**Rundung
(21.21)**

(7) Nach § 21 Abs. 4 Satz 2 ist die Gewährung des Mehrbedarfs auch über die Dauer der unter Rz. 21.15 genannten Maßnahmen möglich. Hierüber ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Dauer sollte drei Monate nicht überschreiten.

**Übergangszeit
(21.22)**

5. Mehrbedarf für Ernährung (§ 21 Abs. 5)

(1) Die Gewährung einer angemessenen Krankenkostzulage wegen eines ernährungsbedingten Mehrbedarfs setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen einer drohenden oder bestehenden Erkrankung und der Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung voraus.

**Ursache
(21.23)**

(1a) Angemessen im Sinne des § 21 Abs. 5 ist ein Betrag, der ausreicht, die in der Regelleistung nicht berücksichtigten und auch nicht berücksichtigungsfähigen Mehrkosten zu decken, die dem Hilfebedürftigen durch die von ihm aus gesundheitlichen Gründen einzuhaltende spezielle Ernährung entstehen.

**Angemessenheit
(21.23a)**

(2) Die Erkrankungen, bei denen die Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge anerkannt sind, können der [Anlage 1](#) entnommen werden. Sie sind auch im Internet abrufbar: www.deutscher-verein.de. Die Aufzählung ist nicht abschließend, d. h. es kann auch ein Mehrbedarfszuschlag für Krankheiten gewährt werden, die nicht in den Empfehlungen erwähnt werden, z. B. bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten.

**Empfehlungen
des DV
(21.23b)**

Über die Notwendigkeit und Höhe dieses kostenaufwendigen Mehrbedarfs im Einzelfall entscheidet der Leistungsträger nach Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes bzw. des zuständigen Gesundheitsamtes.

Für Erkrankungen, bei denen keine spezielle Diät, sondern eine Vollkost („gesunde Mischkost“) empfohlen wird, ist in der Regel die Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung nicht gegeben. Ein Mehrbedarf ist demnach nicht zu gewähren.

**Vollkost
(21.23c)**

(2a) Bei sogenannten verzehrenden (konsumierenden) Erkrankungen kann ein Mehrbedarf vorliegen. Das Gleiche gilt für Erkrankungen, die mit einer gestörten Nährstoffaufnahme bzw. Nährstoffverwertung einhergehen (siehe Anlage). Fällt der BMI unter 18,5 und/oder ist ein schneller, krankheitsbedingter Gewichtsverlust von über 5 % im Vergleich zu den vorausgegangenen drei Monaten zu verzeichnen, kann von einem erhöhten Ernährungsbedarf ausgegangen werden. Dies ist ebenso wie das Vorliegen einer solchen Erkrankung durch einen Arzt zu bestätigen und gilt nicht bei willkürlicher Abnahme bei Übergewicht.

**Verzehrende
Krankheiten
(21.23d)**

(2b) Die Empfehlungen des DV beziehen sich ausdrücklich nur auf Erwachsene. Für Empfehlungen für Minderjährige fehlte es an einer ausreichenden Datenbasis.

**Minderjährige
(21.23e)**

Beantragen Minderjährige einen Mehrbedarf aufgrund einer kostenintensiveren Ernährung, sind die für einen Erwachsenen maßgebenden Beträge (vgl. [Anlage 1](#)) als Richtwerte anzuerkennen. Werden hiervon abweichende Beträge beantragt, ist der Ärztliche Dienst bzw. das Gesundheitsamt einzuschalten, um Besonderheiten des Einzelfalls im Sinne von Analogien zu anderen Erkrankungen/Krankenkostzulagen zu beurteilen.

(2c) Eine von den Empfehlungen des Deutschen Vereins abweichende Entscheidung ist nur **im Einzelfall** unter Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes bzw. des zuständigen Gesundheitsamtes möglich. Dies gilt ebenfalls, sofern ein Mehrbedarf für Erkrankungen geltend gemacht wird, die nicht in den Empfehlungen des DV aufgeführt sind, z. B. bei Lebensmittelunverträglichkeiten.

Abweichende Erbringung im Einzelfall (21.24)

(3) Der Mehrbedarf wird nur gewährt, wenn die Notwendigkeit der kostenaufwändigeren Ernährung aus medizinischen Gründen nachweislich belegt ist. Der Nachweis soll durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erbracht werden.

Nachweis (21.25)

Für die Erstellung der Bescheinigung kann die Anlage MEB - Antrag auf Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung - verwendet werden.

Vordruck (21.26)

(4) In der Aufforderung zur Vorlage der vorgesehenen Bescheinigung ist ein Verlangen im Sinne des § 62 SGB I zu sehen, sich ggf. einer entsprechenden Abklärung beim Arzt zu unterziehen und das Ergebnis der Abklärung auf dem Vordruck bestätigen zu lassen. Die Voraussetzungen nach § 65a SGB I für die Erstattung angemessener Kosten für die Ausstellung der Bescheinigung sind damit erfüllt.

(5) Als angemessener Umfang für die Kosten der vorgesehenen Bescheinigung sind die nach Ziffer 70 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorgesehenen Gebühren für eine kurze Bescheinigung anzusehen, und zwar in Höhe des bei Privatrechnungen üblichen 2,3fachen Satzes, mithin derzeit 5,36 EUR.

Kosten der Bescheinigung (21.27)

(6) Eine Stellungnahme bzw. ein ärztliches Gutachten ist durch den medizinischen Dienst des Leistungsträgers (Ärztlicher Dienst, Gesundheitsamt o. ä.) zu erstellen, wenn für ein Krankheitsbild, welches in der Anlage nicht aufgeführt ist, eine kostenaufwändigere Ernährung geltend gemacht wird. In der Stellungnahme soll eine Einschätzung zur Höhe des Mehrbedarfes im Sinne von Analogien zu anderen Erkrankungen/Krankenkostzulagen abgegeben werden. Des Weiteren soll der Ärztliche Dienst eingeschaltet werden, wenn die voraussichtliche Dauer des Mehrbedarfes von vornherein 12 Monate übersteigt.

Stellungnahme / Ärztliches Gutachten (21.28)

Der Mehrbedarf für die kostenaufwändigere Ernährung ist spätestens nach 12 Monaten erneut durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.

(7) Ggf. ist von dem Hilfebedürftigen eine „Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht“ zu verlangen.

Datenschutz (21.29)

(8) Liegen mehrere Erkrankungen vor, die einen Mehrbedarf für kostenaufwändigere Ernährung verursachen, soll ein Mehrbedarf in Höhe der höchsten Krankenkostzulage anerkannt werden.

**Mehrere Erkrankungen
(21.30)**

(9) Liegen Besonderheiten vor, die über die höchste Krankenkostzulage hinaus eine weitere Krankenkostzulage rechtfertigen, ist hierüber unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles zu entscheiden. In diesen Fällen ist ein ärztliches Gutachten entsprechend der Rz. 21.28 einzuholen.

(10) Zur Ablehnung eines beantragten Mehrbedarfs wegen kostenaufwändigerer Ernährung kann der Textbaustein in [Anlage 2](#) verwendet werden.

**Mustertextbaustein
(21.31)**

(11) Mit der Anpassung der Regelleistung zum 1. Juli 2009 (siehe FH zu § 20, Rz. 20.18) erhöhen sich die Krankenkostzulagen entsprechend. Angesichts der niedrigen Erhöhungsbeträge (1,00 EUR / 2,00 EUR) ist es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zulässig, die Anpassung der Krankenkostzulagen erst zu Beginn eines neuen Bewilligungszeitraums (BWZ) anzupassen. In Fällen, in denen vor Beginn eines neuen BWZ, jedoch für Zeiträume nach dem 01.07.2009 ein Änderungsbescheid ergeht, ist die Anpassung der Krankenkostzulage mit dieser Änderung vorzunehmen. Davon ausgenommen sind Änderungsbescheide, die wegen der Regelleistungserhöhung automatisiert ergehen.

**Übergangsregelung
(21.32)**

6. Unabweisbare, laufende besondere Bedarfe in Härtefällen (§ 21 Abs. 6 SGB II)

6.1 Allgemeines

(1) Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 09.02.2010 (1 BvL 1, 3, 4/09) u. a. entschieden, dass im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II neben den durchschnittlichen Bedarfen, die mit der Regelleistung abgedeckt sind, auch unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe, die in atypischen Lebenslagen anfallen, zu decken sind. Für die Zeit ab dem Tag seiner Entscheidung am 09.02.2010 bis zur Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage im SGB II hat das BVerfG angeordnet, dass sich der Anspruch direkt aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ergibt. Für die Zeit davor fehlt es nach Auffassung des BVerfG an einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für die Gewährung von zusätzlichen Leistungen (Nichtannahmebeschluss vom 24.03.2010 – 1 BvR 395/09).

(2) Der zusätzliche Anspruch ist unter den Aspekten des nicht erfassten atypischen Bedarfs sowie eines ausnahmsweise höheren, überdurchschnittlichen Bedarfs angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsmerkmale auf wenige Fälle begrenzt.

(3) Ein **Verweis auf Leistungen nach § 73 SGB XII ist seit dem 09.02.2010 nicht mehr zulässig.**

6.2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Ein **besonderer** Bedarf (Härtefall) liegt vor, wenn er neben den durchschnittlichen Bedarfen, die mit der Regelleistung abgedeckt sind, in einer atypischen Lebenslage besteht (atypischer Bedarf). Der Bedarf ist **unabweisbar**, wenn er entweder in einer Sondersituation auftritt und seiner Art nach nicht von der Regelleistung erfasst ist bzw. einen atypischen Ursprung hat (qualitativer Mehrbedarf) oder zwar grundsätzlich in der Regelleistung enthalten ist, aber im konkreten Einzelfall erheblich überdurchschnittlich ist (quantitativer Mehrbedarf).

**Definition „Besonderer Bedarf“
(21.33)**

(2) Der atypische und überdurchschnittliche Mehrbedarf ist von den Hilfebedürftigen vorrangig durch alle ihnen verfügbaren Mittel zu decken. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere gewährte Leistungen anderer Leistungsträger als der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (z. B. Unterhaltsvorschuss, Leistungen der Kranken- und Pflegekassen), Zuwendungen Dritter (z. B. von Familienangehörigen) und Einsparmöglichkeiten der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Zuwendungen Dritter können in Form von Sach-, Geld- oder Dienstleistungen gewährt werden. Auf die rechtliche Einordnung als Einnahme kommt es insoweit nicht an.

**Einsparmöglichkeiten
(21.34)**

(3) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Regelleistung als pauschaler Gesamtbetrag gewährt wird, ist es einem Hilfebedürftigen vorrangig zumutbar, einen höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen Lebensbereich auszugleichen. Dies kann bei besonderen Bedarfen, die in der Summe 10 % der nach § 20 Abs. 2 Satz 1 maßgebenden Regelleistung nicht übersteigen, jedenfalls erwartet werden. Im Übrigen ist eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erforderlich.

(4) Ein Hilfebedürftiger hat alle Möglichkeiten zur Reduzierung seiner Aufwendungen für besondere Bedarfe zu nutzen; so ist z. B. bei den Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts auf günstige Verkehrsmittel und Inanspruchnahme von Fahrpreismäßigungen zu verweisen.

(5) Wird Erwerbseinkommen erzielt, so bleibt dieses auch bei der Berechnung von Leistungen für besondere laufende Bedarfe in Höhe des Erwerbstätigenfreibetrags nach § 30 außer Betracht. Der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit ist weiterhin von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen.

(6) Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 5 können nicht im Rahmen der Härtefallregelung aufgestockt werden.

**Verhältnis zu sonstigen Mehrbedarfen
(21.35)**

Beispiel:

Liegen die Voraussetzungen zur Gewährung eines ernährungsbedingten Mehrbedarfes nicht vor, weil lediglich eine Vollkost empfohlen wird, so ist auch kein Sonderbedarf gegeben, weil die Ernährung aus der Regelleistung bestritten werden kann.

(7) Sind zweckbestimmte Einnahmen (§ 11 Abs. 3 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Alg II-V) vorhanden, die zur Deckung eines dauerhaft erhöhten Bedarfs nach anderen Gesetzen gewährt werden, gilt der erhöhte Bedarf insoweit als gedeckt (z. B. Landesblindengeld).

(8) Bei einem besonderen Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 handelt es sich nicht um einmalige oder kurzfristige Bedarfsspitzen (z. B. Waschmaschine, Wintermantel), die durch ein Darlehen nach § 23 Abs. 1 ausgeglichen werden können (vgl. Kap. 1 der FH zu § 23). Besondere Bedarfe müssen **längerfristig** oder **dauerhaft**, zumindest **regelmäßig wiederkehrend**, anfallen. Ein besonderer Bedarf ist regelmäßig wiederkehrend, wenn er im Bewilligungsabschnitt voraussichtlich mehrmals anfällt.

**Abgrenzung zu
§ 23 Abs. 1
(21.36)**

(9) Auch Empfänger von Sozialgeld haben einen Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6. Dies ergibt sich aus dem Verweis in § 28 Abs. 1 Satz 2 auf § 19 Satz 1. Zu den in Bezug genommenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gehören auch die Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 6.

6.3 Anwendungsfälle

In den nachfolgend aufgeführten Fallkonstellationen kann ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Mehrbedarf vorliegen (keine abschließende Aufzählung):

**Positivliste - besondere Bedarfe
(21.37)**

- Pflege- und Hygieneartikel

Pflege- und Hygieneartikel, die aus gesundheitlichen Gründen laufend benötigt werden (z. B. Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion, Körperpflegemittel bei Neurodermitis), sind in erforderlichem Umfang als Mehrbedarf zu übernehmen. Die Notwendigkeit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

- Putz-/Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen

Bei der Gewährung von Unterstützung für Putz- und Haushaltshilfen für körperlich stark beeinträchtigte Personen (z. B. Rollstuhlfahrer) handelt es sich um einen denkbaren Anwendungsfall der Härtefallregelung. Entscheidend ist, dass eine erhebliche und dauerhafte körperliche Beeinträchtigung besteht, die dazu führt, dass entsprechende Tätigkeiten von den Betroffenen nicht selbst verrichtet werden können.

Die Kosten für eine Putz- und Haushaltshilfe dürfen nicht gleichzeitig auch nach dem SGB XI tatsächlich erstattet werden. Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Leistungen nach dem SGB XI tatsächlich für hauswirtschaftliche Leistungen verwendet werden. Für die Gewährung von Hilfen für hauswirtschaftliche Versorgung als Leistung nach dem SGB XI ist zumindest eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe I (§ 15 SGB XI) erforderlich.

Die Kosten dürfen allerdings nicht nach dem SGB XII erstattungsfähig sein.

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem siebten Kapitel des SGB XII können im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung auch Leistungen für das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung gewährt werden (§ 61 Abs. 4 Nr. 4 SGB XII). Dies setzt voraus, dass ein gewisses Maß an Pflegebedürftigkeit vorhanden ist. Die Unfähigkeit, ausschließlich im Bereich der allgemeinen Haushaltsführung anfallende Tätigkeiten ohne fremde Hilfe bewältigen zu können, reicht hierfür nicht aus.

- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts

Entstehen einem geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil regelmäßig Fahrt und/oder Übernachtungskosten aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinen Kindern und können diese nicht aus evtl. vorhandenem Einkommen, der Regelleistung oder Leistungen Dritter bestritten werden, können diese in **angemessenem Umfang** übernommen werden. Dies gilt für die Kinder entsprechend, soweit den Kindern an Stelle ihrer Eltern Kosten entstehen.

Bei der Prüfung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass bereits nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 14/06 R = BSGE 97, 242ff.) keine unbeschränkte Sozialisierung der Scheidungsfolgekosten möglich ist. Eine Leistungsgewährung kann deshalb bei außergewöhnlich hohen Kosten ausscheiden bzw. erheblich eingeschränkt werden. Die Grundsicherungsstellen müssen daher das Umgangsrecht nicht notwendigerweise in dem Umfang finanzieren, in dem die Eltern das Umgangsrecht vereinbart haben.

Eine Übernahme der Kosten scheidet aus, wenn eine Umgangsrechtsvereinbarung der Eltern missbräuchlich dazu genutzt werden soll, dass der – nicht hilfebedürftige – sorgeberechtigte Elternteil seine Unterhaltspflicht teilweise auf die Grundsicherungsstelle verschiebt. Dies ist z. B. der Fall, wenn der allein sorgeberechtigte Vater nicht hilfebedürftig ist. Nach einer Vereinbarung mit der hilfebedürftigen umgangsberechtigten Mutter verbringen die Kinder dennoch die meiste Zeit bei ihrer Mutter, was dazu führt, dass während der Besuchszeiten für die Kinder Leistungen nach SGB II nach den vom BSG entwickelten Grundsätzen zur temporären Bedarfsgemeinschaft erbracht werden müssen und die Kinder daher überwiegend Leistungen nach SGB II erhalten – vorbehaltlich eines Anspruchsübergangs nach § 33.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 25.10.1994, Az.: 1 BvR 1197/93 = NJW 1995, 1342f.) verlangt Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, dass von vornherein **alle das Eltern-Kind-Verhältnis bestimmenden Umstände** (wie einverständliche Regelung, Alter und Zahl der Kinder) **in Betracht gezogen werden**, um das erforderliche Maß des Umgangs festzustellen. Die Grundsicherungsstellen dürfen demnach nicht pauschal annehmen, dass ein einmaliger monatlicher Besuch des Kindes in der Regel ausreichend ist.

Es ist zudem zu prüfen, ob die durch den Umgangsberechtigten **geltend gemachten Kosten vermeidbar** sind. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn das Kind alt genug ist, um den umgangsberechtigten Elternteil ohne (dessen) Begleitung besuchen zu können.

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen können **Fahrtkosten** nur in Höhe der Kosten für die jeweils preisgünstigste zumutbare Fahrgelegenheit übernommen werden. Die Fahrten müssen zudem auch tatsächlich Besuchszwecken dienen.

Sofern das Kind bzw. der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebende Elternteil keine Leistungen nach dem SGB II bezieht und der Umgangsberechtigte aufgrund eines Unterhaltstitels Unterhalt zahlt, kann zur Eigenfinanzierung der Fahrtkosten auch eine Aufforderung zur Abänderung des Unterhaltstitels (Erhöhung des Selbstbehalts bzw. Minderung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens) in Betracht kommen. Im Rahmen des dem Unterhaltspflichtigen zustehenden Selbstbehalts sind grundsätzlich die mit dem Umgang verbundenen Kosten des umgangsberechtigten Elternteils enthalten, soweit es sich um Fahrtkosten im Bereich überschaubarer Entfernungen handelt.

Bei **Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel** können die tatsächlich entstandenen Aufwendungen bis zu den in der niedrigsten Klasse anfallenden Kosten übernommen werden; Fahrpreisermäßigungen (z. B. Spartarife der DB) sind möglichst in Anspruch zu nehmen. Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs können 0,20 Euro je Kilometer übernommen werden.

- **Nachhilfeunterricht**

Kosten für Nachhilfeunterricht können im Regelfall nicht übernommen werden. Vorrangig sind kostenfreie schulische Angebote wie Förderkurse zu nutzen. Sie können nur im besonderen Einzelfall gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass besondere Umstände gegeben sind, z. B. langfristige Erkrankung des Schülers, Todesfall in der Familie. Zudem muss die Aussicht auf Überwindung des Nachhilfebedarfes innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, längstens bis zum Schuljahresende bestehen. Bei Nachhilfekosten wegen erwiesener Rechenschwäche oder Lese-/Rechtschreibschwäche ist die Überwindung des Nachhilfebedarfes in der Regel innerhalb eines halben Jahres nicht möglich; ein Härtefall liegt hier somit nicht vor.

Ein gesonderter Bedarf liegt in den folgenden Fallgestaltungen nicht vor (keine abschließende Aufzählung):

- **Praxisgebühr**

Die Gebühr ist aus der Regelleistung zu finanzieren.

Negativliste - besondere Bedarfe (21.38)

- Schulmaterialien und Schulverpflegung

Diese Kosten sind in der Regelleistung enthalten. Die Schulmaterialien sind zusätzlich über die Leistung für die Schule gemäß § 24a abgedeckt. Die Grundausrüstung, die zu Beginn eines Schuljahres anfällt, sollte grundsätzlich über diese Leistung bestreitbar sein; weitere Schulmaterialien sind aus der Regelleistung zu finanzieren.

- Schülerfahrkarte

Die Kosten für eine Schülerfahrkarte sind grundsätzlich mit der Regelleistung abgedeckt.

- Bekleidung und Schuhe in Über- bzw. Untergrößen

Notwendigkeit und Angemessenheit können in der Regel nicht beurteilt werden. Der Hilfebedürftige kann diesen Bedarf grundsätzlich aus der Regelleistung decken. Ggf. kommt ein Darlehen in Betracht.

- Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung

Es liegt kein unabweisbarer Bedarf vor, da der Hilfebedürftige die Möglichkeit hat, in eine Krankenkasse zu wechseln, welche den Zusatzbeitrag nicht erhebt. Der Zusatzbetrag kann von der Grundsicherungsstelle nach § 26 Abs. 4 übernommen werden, wenn der Wechsel der Krankenkasse nach § 175 SGB V für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde. Dies gilt entsprechend für Personen, die allein durch diese Aufwendungen hilfebedürftig würden.

- Kinderbekleidung im Wachstumsalter

Die Notwendigkeit, Kleidungsstücke wegen des Wachstums bzw. eines erhöhten Verschleißes in kurzen Zeitabständen zu ersetzen, gehört zum Regelbedarf eines Kindes. Die Aufwendungen hierfür sind in der Regelleistung enthalten (vgl. BSG, Urteil vom 23.3.2010, Az.: B 14 AS 81/08 R).

In Kapitel 3 der Wissensdatenbank SGB II ist unter § 21 SGB II eine Liste von Fällen eingestellt, die jedenfalls nicht von der Härtefallklausel des § 21 Abs. 6 erfasst werden. Hier werden Erkenntnisse aus der Praxis bzw. aus sozialgerichtlichen Entscheidungen zeitnah aufgeführt.

**Wissensdatenbank
(21.39)**

6.4 Verfahren

(1) Die Mehrbedarfe sind jeweils längstens für einen Bewilligungszeitraum zu gewähren. Die Bewilligung sollte in der Regel endgültig erfolgen. Dies gilt dann nicht, wenn nicht absehbar ist, in welcher

**Bewilligungsdauer
(21.40)**

Höhe der Mehrbedarf im Verlauf des gesamten Bewilligungszeitraums anfallen wird. In diesem Fall kann ein Vorschuss nach § 42 SGB I erbracht werden.

(2) Die Leistung für besondere Bedarfe ist zweckentsprechend zu verwenden. Die Bewilligung kann nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X widerrufen werden, wenn die Leistung nicht für den beantragten Zweck verwendet wird. Insofern hat der Hilfebedürftige Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung für den Mehrbedarf zu erbringen. Er ist auf seine Nachweispflicht sowie die Möglichkeit eines Widerrufs bei der Bewilligung hinzuweisen.

(3) Da für die Bewilligung des besonderen Mehrbedarfes erst seit der Entscheidung des BVerfG am 09.02.2010 eine Rechtsgrundlage besteht, kommt für davor liegende Zeiträume eine rückwirkende Überprüfung der Leistungsgewährung gemäß § 44 SGB X insoweit nicht in Betracht (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24.03.2010 – 1 BvR 395/09).

**Bewilligung mit
Widerrufsvorbehalt
(21.41)**

Die nachfolgenden Aufstellungen richten sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV)

Art der Erkrankung	Krankenkost / Kostform	Krankenkostzulagen		
		in % d. RL	in EUR	
			bis 30.06.09	ab 01.07.09
Niereninsuffizienz (Nierenversagen)	Eiweißdefinierte Kost	10	35	36
Niereninsuffizienz mit Hämodialysebehandlung	Dialysediät	20	70	72
Zöliakie / Sprue (Durchfallerkrankung bedingt durch Überempfindlichkeit gegenüber Klebereiweiß)	Glutenfreie Kost	20	70	72

Der Höhe nach sind Abweichungen in besonders gelagerten Einzelfällen möglich.

Ein krankheitsbedingter Mehrbedarf für kostenaufwändigere Ernährung ist bei folgenden Erkrankungen in der Regel nur bei schweren Verläufen oder dem Vorliegen besondere Umstände zu bejahen.

Art der Erkrankung	Erläuterung	Krankenkostzulagen		
		in % d. RL	in EUR	
			bis 30.06.09	ab 01.07.09
Krebs (bösartiger Tumor)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	35	36
HIV-Infektion / AIDS	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	35	36
Multiple Sklerose (degenerative Erkrankung des Zentralnervensystems, häufig schubweise verlaufend)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	35	36
Colitis ulcerosa (mit Geschwürsbildungen einhergehende Erkrankung der Dickdarmschleimhaut)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	35	36
Morbus Crohn (Erkrankung des Magen-Darmtrakts mit Neigung zur Bildung von Fisteln und Verengungen)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	35	36

Hinweis: Diese Liste führt nicht abschließend alle Erkrankungen auf, für die ein Mehrbedarf gewährt werden kann (vgl. Rz. [21.24](#)).

Bei folgenden Erkrankungen ist in der Regel ein krankheitsbedingter Mehrbedarf zu verneinen, da Vollkost angezeigt ist und davon ausgegangen werden kann, dass der in der Regelleistung enthaltene Anteil für Ernährung den notwendigen Aufwand für Vollkost deckt.

- Hyperlipidämie (Erhöhung der Blutfette)
- Hyperurikämie (Erhöhung der Harnsäure im Blut)
- Gicht (Erkrankung durch Harnsäureablagerungen)
- Hypertonie (Bluthochdruck)
- Kardinale und renale Ödeme (Gewebswasseransammlungen bei Herz- oder Nierenerkrankungen)
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit – Typ II und Typ I, konventionell und intensiv konventionell behandelt)
- Ulcus duodeni (Geschwür am Zwölffingerdarm)
- Ulcus ventriculi (Magengeschwür)
- Neurodermitis (Überempfindlichkeit von Haut und Schleimhäuten auf genetischer Basis)
- Leberinsuffizienz

Mustertext zur Ergänzung im Bewilligungsbescheid bei Wegfall des bisherigen ernährungsbedingten Mehrbedarf*

Ein Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung wird aus folgenden Gründen nicht gewährt:

Ein Mehrbedarf besteht nur, wenn wegen einer Erkrankung aus medizinischen Gründen zwingend eine besondere Ernährung einzuhalten ist und diese teurer ist als eine sogenannte Vollkost. Vollkost (= gesunde Mischkost) ist die Ernährungsform, die auch allen gesunden Menschen empfohlen wird. Sie leiden an einer Erkrankung, bei der nach dem heutigen Stand der Ernährungsmedizin keine besonderen Lebensmittel erforderlich sind, sondern lediglich eine Vollkost empfohlen wird. Der notwendige Aufwand für eine Vollkost ist mit dem in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Nahrungsmittel ausreichend gedeckt. Die gesetzliche Voraussetzung für einen Mehrbedarf besteht daher nicht.

* Dieser Mustertext wird demnächst in A2LL als Textbaustein zur Verfügung stehen.